

## **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Bundesschiedskommission

### **Entscheidung**

#### **In dem Parteiordnungsverfahren**

**3/1987/P**

**16.07.1987**

auf Antrag

- a) des Vorstandes des SPD-Bezirks (...) vertreten durch (...) gemäß §§ 18 und 19 Abs. 1 der Schiedsordnung
- b) folgender Parteigliederungen:
  - 1. Vorstand des SPD-Bezirks (...), vertreten durch (...)
  - 2. Vorstand des SPD-Unterbezirks (...), vertreten durch den Vorsitzenden, (...), als Vertreter für den Vorstand (...)
  - 3. Vorstand des SPD-Ortsvereins (...), vertreten durch den Vorsitzenden, (...)
  - 4. Vorstand des SPD-Ortsvereins, vertreten durch den 1. Vorsitzenden (...) und den 2. Vorsitzenden (...)
  - 5. des Vorstandes des SPD-Ortsvereins (...) vertreten durch den Vorsitzenden, (...)
  - 6. des Vorstandes des SPD-Ortsvereins (...), vertreten (...)
  - 7. des Vorstandes des SPD-Ortsverein (...), vertreten durch die Vorsitzende (...)
  - 8. des Vorstandes des SPD-Ortsvereins (...), vertreten durch den Vorsitzenden
  - 9. (...)
  - 10. des Vorstandes des SPD-Ortsvereins (...), vertreten durch die Vorsitzende (...)

- Antragssteller -

beigeladen gemäß § 9 Abs. 3 der Schiedsordnung:

Vorstand des SPD-Unterbezirks (...), und Vorstand des SPD-Ortsvereins (...), vertreten durch (...)

beigetreten gemäß § 9 Abs. 2 der Schiedsordnung

Vorstand des SPD-Unterbezirks (...), vertreten durch (...)

und

Vorstand des SPD-Ortsvereins (...), vertreten durch (...)

gegen

(...)

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 29. Mai 1987 am 16. Juli 1987 unter Mitwirkung von

Inge Donnepp, Vorsitzende,

Hannelore Kohl, stellvertretende Vorsitzende,

Dr. Johannes Strelitz, stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

1. Die Entscheidung der Bezirksschiedskommission des Bezirks vom 11. März 1987 wird abgeändert.
2. Dem Antragsgegner wird eine Rüge erteilt.

## Gründe:

### I.

Der 1945 geborene Antragsgegner ist seit 1980 Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands im Ortsverein (...) im Bereich des Unterbezirks (...). Zuletzt bekleidete er dort die Funktion des Unterbezirkvorsitzenden.

Durch Entscheidung der zuständigen Versammlungen der Partei wurde der Antragsgegner als Stimmkreisbewerber der SPD im Stimmkreis (...) sowie als Wahlkreisbewerber des Wahlkreisvorschlags der SPD im Wahlkreis (...) zur Landtagswahl am 12. Oktober 1986 aufgestellt. Innerhalb der Wahlkreisbewerber des Wahlkreisvorschlags der SPD erhielt er Platz 27. Der Antragsgegner führte im Wahlkampf eine Reihe von Wahlkampfkationen und Werbemaßnahmen durch; u.a. wurde an rund eine Million Wähler in zahlreichen Stimmkreisen im Wahlkreis außerhalb der Stimmkreise (...) und (...) ein Werbeschreiben in einem Sichthüllenumschlag mit dem Absender (...), gesandt, das ein schreibautomatengefertigtes Anschreiben mit persönlicher Anschrift und Anrede (zweifarbige), einen zweifarbigen „Spickzettel für die Wahlkabine“ und eine vierfarbig gedruckte mit schreibautomatengefertigter persönlicher Anschrift versehene Werbebeilage „Gewinnen sie eine 4-Tagesreise“, sowie einen zweifarbige gedruckten Rückumschlag mit der Aufschrift „Gewinnen Sie mit Dr. (...)!“ enthielt. Ferner wurden Beilagen zu Zeitungen bzw. Anzeigenblättern, und zwar zur Süddeutschen Zeitung, Regionalausgabe F. vom 11. Oktober 1986, zum Münchner Merkur, Regionalausgabe M.M. vom 4. Oktober 1986, sowie zu Anzeigenblättern in den Landkreisen M. und W. veranlasst. Zur Durchführung der gesamten Werbemaßnahmen bediente sich der Antragsgegner eines kommerziellen Direktwerbeunternehmens, der Firma (...) in (...); nach den eigenen Angaben des Antragsgegners betrug sein Gesamtaufwand für den Wahlkampf für die Landtagswahl einschließlich der gleichzeitigen Bezirkstagswahl rund DM 750.000, --.

Bei der Landtagswahl vom 12. Oktober 1986 erzielte der Antragsgegner als Stimmkreisbewerber im Stimmkreis (...) 10.467 Erststimmen (19,4 %). Im Wahlkreis erhielt er insgesamt 20.244 Zweistimmen, so dass er mit einem Gesamtstimmenergebnis von 30.720 auf dem Rang sechs der Wahlkreisliste der SPD unter 18 erfolgreichen Bewerbern der Partei in den (...) Landtag gewählt wurde.

Nach dem im (...) Staat geltenden Landeswahlrecht ist für den Erfolg eines Wahlkreisbewerbers die Summe der auf ihn in seinem Stimmkreis abgegebenen Erststimmen und der im Wahlkreis erhaltenen Zweistimmen maßgeblich. Im Hinblick darauf hatte der Vorstand des Bezirks (...) zur Ordnung der persönlichen Wahlwerbung der innerhalb des Wahlkreisvorschlags der Partei konkurrierenden Bewerber und zur Sicherung des

solidarischen Umgangs des Kandidaten untereinander wiederholt vor Landtagswahlen eine Regelung der Zweitstimmenwerbung beschlossen; diese hatte im Wesentlichen zum Inhalt, dass in einem Stimmkreis immer nur ein Zweitstimmenbewerber neben dem Stimmkreiskandidaten werben sollte.

Dementsprechend hatte der Vorstand des Bezirks S. am 09. November 1985 einen Beschluss zur Zweitstimmenwerbung bei der Landtags- und Bezirkstagswahl 1986 gefasst. Nach einer Vorbemerkung über die Zusammenfassung der Werbung für die Bezirkstagswahl mit der Werbung für die Landtagswahl heißt es dort unter der Überschrift Richtlinien für die „Zweitstimmenwerbung“:

1. Die Statistiken vieler Landtagswahlen belegen, dass durch eine gezielte Zweitstimmenwerbung keine zusätzliche Stimme für die SPD gewonnen wird, sondern dass lediglich ein Verteilungskampf um die SPD-Stimmen stattfindet. Die Werbung um Zweitstimmen sollte deshalb so gering wie möglich gehalten werden, um eine Verwirrung des Wählers zu vermeiden. Der Aufwand der Kandidaten (Zeit und Geld) sollte zu 90% im Stimmkreis stattfinden und nur zu 10 % der Zweitstimmenwerbung dienen. Daneben soll durch diese Richtlinien die Zweitstimmenwerbung so chancengerecht wie nur möglich gemacht werden.
  - Nach diesen Grundsätzen soll jeder Zweistimmenbewerber nur einen Stimmkreis zur Zweitstimmenwerbung erhalten
  - Plakatwerbung zur Zweitstimmenwerbung soll nur in Form eines Aufklebers auf dem Plakat des Stimmkreisbewerbers erfolgen, um den Verwirreffekt beim Wähler einzuschränken
  
2. Mindestforderungen sind von allen Beteiligten verbindlich einzuhalten. Unterbezirke und Kreisverbände sind hieran gebunden; Kandidaten müssen durch Unterschrift ihre Einhaltung auch durch Wählerinitiativen zusichern:
  - Zweitstimmenwerbung (Faltblatt, Zeitungen, Inserate, etc.) darf nur zusammen und im Einvernehmen mit dem Stimmkreisbewerber erfolgen. Die Entscheidungen werden von den entsprechenden Parteigliederungen getroffen
  - In einem Stimmkreis darf immer nur ein Zweitstimmenbewerber werben, da bei mehreren Bewerbern die Wähler extrem verwirrt würden und hierdurch Stimmen für die SPD verloren gingen.

Es darf keine Zweitstimmenwerbung in Medien durchgeführt werden, deren Verbreitungsgebiet über den Zweitstimmenkreis wesentlich hinausgeht.

- Keine Werbung für einzelne Kandidaten innerhalb der Partei durch Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und sogenannte Freundeskreise über die jeweiligen Stimmkreisgebiete hinaus; Adressenmaterial aus Parteidateien darf nicht weitergegeben werden.

Dieser Beschluss wurde den Mitgliedern des Bezirksvorstandes, den Vorsitzenden der Unterbezirke und Kreisverbände, den Mitgliedern des Landtages/Landtagskandidaten und den hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen übersandt. Dem Antragsgegner war der Inhalt dieses Beschlusses und eines im Wesentlichen inhaltsgleichen, etwa vier Jahre zuvor gefassten Beschlusses bekannt. Der Antragsgegner war als beratendes Mitglied in der Sitzung des Bezirksvorstandes am 09. November 1985 zugegen. Zur Landtagswahl 1982 hatte der Antragsgegner als Kandidat kein Mandat erlangt; der damalige Kreisverband hatte seinerzeit kein Zweitstimmenabkommen mit einer Parteigliederung eines anderen Stimmkreises getroffen.

Zur Landtagswahl 1986 trafen die Unterbezirke (...) und (...) gemäß den Richtlinien des Bezirksvorstandes die Verabredung, dass der Antragsgegner als Kandidat im Bereich des Stimmkreises (...) Zweitstimmenwerbung betreiben könne. Der Antragsgegner führte auch Wahlkreiswerbung im Stimmkreis (...) durch.

Nachdem der Antragsteller zu 1 von der geplanten Werbeaktion (Briefsendung) Kenntnis erlangt hatte, beschloss der Bezirksvorstand in seiner Sitzung vom 19. September 1986, dem Antragsgegner diese Aktion zu untersagen, was dem Vorstand und der Wahlkampfleitung des Unterbezirks (...) vom damaligen Bezirksvorsitzenden Dr. (...) mit Schreiben vom 22. September 1986 mitgeteilt wurde. Gleichwohl wurden die Werbemaßnahmen in der Zeit vom 29. September 1986 bis zum Wahltag am 12. Oktober 1986 durchgeführt.

Nachdem diese Aktionen des Antragsgegners innerhalb der Partei sowie in der Presse ein starkes Echo gefunden hatten, beantragte der Bezirk (...) mit Antrag vom 24. Oktober 1986 an die Schiedskommission bei dem SPD-Unterbezirk (...) die Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens gegen den Antragsgegner wegen erheblichen Verstoßes gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei und dadurch verursachter schwerer Parteischädigung. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt; dass Inhalt und Umfang der persönlichen Zweitstimmen-Werbekampagne des Antragsgegners den Grundsatz der innerparteilichen Solidarität geschaffen worden seien und den Wahlerfolg der Partei insgesamt fördern sollten.

Er habe der Partei vorsätzlich und planmäßig schweren Schaden zugefügt. Die in der Geschichte b. Landtagswahlkämpfe einzigartig aufwendige und breit gestreute Werbebriefaktion eines einzelnen Stimmkreisbewerbers habe große öffentliche Beachtung gefunden und sei in Zeitungen kritisch kommentiert worden. Sie habe bei vielen Kritikern die

Frage aufgeworfen, ob bei der SPD ein Landtagsmandat „käuflich“ sei; dieser Vorwurf treffe die Partei besonders schwer. Die Berufsangabe „Rechtsanwalt“ habe viele Empfänger erschreckt und verärgert und von der Stimmabgabe für die SPD überhaupt abgehalten. Auch seien in breitem Umfang Motivation und Einsatzbereitschaft von Mitgliedern und Funktionsträgern der Partei in (...) zur Arbeit im laufenden Bundestagswahlkampf beeinträchtigt worden. Der Antragsgegner habe damit – und auch mit Aussprüchen, wie „der Wählerwille soll entscheiden, nicht der Parteiwille“ -, die ihn aufstellende Partei missachtet. Ihm fehle die ausreichende Bindung an die Grundsätze und Regeln der inneren Ordnung der Partei. Sein Ausschluss sei geboten. Der Antragsgegner könne die Verantwortung auch nicht auf die Wahlkampfleitung und den Unterbezirksvorstand D. abwälzen.

Bereits vor diesem Antrag und auch im Anschluss daran gingen bei der Schiedskommission des Unterbezirks (...) weitere Anträge von Parteigliederungen ein, die das gleiche Ziel verfolgten, zuletzt am 08. Januar 1987. Der Ortsverein (...) hatte bereits im April 1985 ein Parteiordnungsverfahren gegen den Antragsgegner beantragt, das wegen Auflösung des damaligen Unterbezirks (...) zunächst nicht zur Durchführung kam.

Am 17. Januar 1987 fand vor der Unterbezirksschiedskommission D. eine mündliche Verhandlung statt, in der sämtliche Verfahren zusammengefasst wurden mit Ausnahme der erst am 08. Januar 1987 eingegangenen Anträge des Unterbezirks (...) und des Ortsvereins (...).

Mit Entscheidung vom gleichen Tage, verkündet am 19. Januar 1987, stellte die Unterbezirksschiedskommission des Unterbezirks (...) fest, dass sich der Antragsgegner eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht habe.

Da nach Artikel 38 LWG jeder Kandidat im gesamten Wahlkreis zur Wahl stehe und jeder (...) Wähler ihm seine Zweitstimme geben könne, müsse er auch die Möglichkeit haben, sich den Wählern bekannt zu machen und für seine Person Werbung zu betreiben. Ein Kandidat, der diese Möglichkeit des Wahlgesetzes ausnütze, verhalte sich nicht parteischädigend. Dieses Recht könne der Bezirk mit dem sogenannten „Zweitstimmenbeschluß“ nicht einschränken. Dieser verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 Grundgesetz, Artikel 18 b. Verfassung, da er vergleichbar nur für einzelne Wahlkreise gefaßt worden sei und die besonderen Strukturen in O., geprägt durch den Gegensatz zwischen den ländlich strukturierten Gebieten und der Großstadt M., nicht berücksichtige. Er sei keinem Kandidaten zur Unterzeichnung vorgelegt worden; inhaltlich sei er außerdem viel zu unbestimmt. Es müsse im Sinne der Partei liegen, wenn auf ihrer Liste einfalls- und ideenreiche Leute mit Eigeninitiative kandidierten, da jede so erworbene Zweitstimme der SPD bei der Sitzverteilung zugutekomme.

Gegen diese Entscheidung legten die antragstellend en Parteigliederungen sämtlich mit dem Ziel des Ausschlusses des Antragsgegners rechtzeitig Berufung ein, die sie auch begründeten. Die Bezirksschiedskommission lud dem Verfahren den Unterbezirk und den Ortsverein deren Antrag erst am 8. Januar 1987 eingegangen waren, bei; ferner traten der Unterbezirk und der Ortsverein dem Verfahren mit dem Ziel der Unterstützung des Antragsgegners bei.

Die antragstellenden Beteiligten machten im Wesentlichen geltend, daß die Partei grundsätzlich das Recht habe, die Modalitäten der Zweitstimmenwerbung im Innenverhältnis zu regeln. Den formal wirksamen Beschluß vom 9. November 1985, der weder das passive Wahlrecht einschränke, noch gegen das b. Landeswahlrecht oder Artikel 3 Grundgesetz verstoße, habe der Antragsgegner auch gekannt. Dessen Wahlerfolg beruhe allein darauf, daß sich die anderen Kandidaten und Kandidatinnen im Wesentlichen an den Beschluß gehalten hätten. Der Beschluß erfasse auch solche Aktionen, wie sie der Antragsgegner durchgeführt habe. Dieser habe gegenüber der Partei kein Recht, durch Einsatz sehr hoher persönlicher

Geldmittel seine individuellen Wahlchancen zu Lasten anderer SPD-Kandidaten zu fördern. Der Antragsgegner habe die Parteiorganisation für Zwecke des privaten Wahlkampfes mißbraucht. Vorzuwerfen sei ihm insbesondere, daß die Werbeaktion trotz des Verbots des Bezirksvorstandes durchgeführt worden sei, wobei der Antragsgegner seinen Titel als Rechtsanwalt mißbraucht und sich die Adressen erschlichen habe. Ferner wurde auf frühere Vorfälle seit dem Parteieintritt des Antragsgegners sowie auf sein V erhalten anlässlich einer Bundestagswahlkampfveranstaltung am 27. November 1986 verwiesen, in der er eine abqualifizierende Bemerkung über die Bundestagskandidatin gemacht und im Anschluß u.a. geäußert haben soll, daß die SPD ein "asozialer Haufen " sei.

Ferner wurde dem Antragsgegner die Mitunterzeichnung einer am 6. Dezember 1986 u.a. in der (...) Zeitung erschienenen Anzeige vorgeworfen. Darin wenden sich die Unterzeichner unter der Überschrift " Wehret den Anfängen! Spaltet sich die SPD?!" gegen die Umstände, unter denen in D. ein " Forum Republik - Kulturforum der Sozialdemokratie (...) gegründet wurde und warnen im Namen von 90 Prozent der SPD - Mitglied er im Unterbezirk D. vor einer landesweiten Spaltung der Sozialdemokratie.

Der Antragsgegner trat dem entgegen. Er bezog sich auf die Entscheidung der Unterbezirksschiedskommission und vertrat weiter die Auffassung, daß der Zweitstimmenbeschluß schon deswegen unwirksam sei, weil er nicht vom Gesamtvorstand beschlossen und nicht von den Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sei. Er schränke das passive Wahlrecht im Vergleich zu den anderen Wahlbezirken unzulässig ein. Andere Kandidaten hätten den Beschluß ebenfalls nicht eingehalten. Der Einsatz von Geld dürfe ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden. Er habe keinen Schaden verursacht, vielmehr sei zum ersten Mal auch ein ländlicher Bereich, nämlich D., im Landtag vertreten.

Am 19. Dezember 1986 hatte der Vorstand des Bezirks S. das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft des Antragsgegners gemäß § 18 Abs. 1 Schiedsordnung auf die Dauer von drei Monaten beschlossen, was nach § 19 Abs. 1 Schiedsordnung zugleich als Antrag an die Bezirksschiedskommission gilt, ein Parteiordnungsverfahren mit dem Ziel des Ausschlusses aus der Partei durchzuführen.

Entsprechende Anträge waren bereits in den Bezirksvorstandssitzungen am 17. Oktober und 28. November 1986 in Anwesenheit des Antragsgegners erörtert worden, hatten damals jedoch keine Mehrheit gefunden.

Der Bezirksvorstand nahm in seinem Beschluß Bezug auf die abfälligen Bemerkungen über die Bundestagskandidatin (...) und die Partei während einer öffentlichen Wahlkampfveranstaltung und im Anschluß daran. Wesentlich sei aber die landesweit geschaltete "Spaltungsanzeige". Diese sei völlig unsinnig und unnötig gewesen. Vor Aufgabe dieser Anzeige sei gegenüber dem Antragsgegner vom Bezirksvorstand eindeutig klargestellt worden, daß man diese Art und Weise des Handelns des Kulturforums so nicht habe hinnehmen und vor allem den Verdacht habe ausräumen wollen, daß es in (...) eine Partei neben der Partei gebe. Da auf Grund des bisherigen Verhaltens des Antragsgegners keine Besserung zu erwarten sei, sei ein schnelles Eingreifen im Parteiinteresse erforderlich gewesen. Der Antragsgegner habe grob gegen die Grundsätze der Partei verstoßen und durch beharrliches und vorsätzliches Zuwiderhandeln gegen Beschlüsse der Parteiorganisation das Parteiinteresse geschädigt; insbesondere die landesweit geschaltete Anzeige unter Hinweis auf Spaltungstendenzen der SPD - die es erwiesenermaßen nicht gebe - mitten im Bundestagswahlkampf füge der SPD einen unermeßlichen Schaden zu. Der Antragsgegner setze immer wieder sein eigenes Interesse gegen das Interesse der Partei und sehe nur sich als Maßstab aller Dinge an.

In ihrer mündlichen Verhandlung am 11. März 1987 verband die Bezirksschiedskommission das Verfahren gemäß §§ 18, 19 Schiedsordnung mit dem Parteiordnungsverfahren gegen den Antragsgegner aufgrund der Berufungen gegen die Entscheidung der Unterbezirksschiedskommission zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung. Nach mündlicher Verhandlung und Beratung wurde folgende Entscheidung verkündet:

1. Auf die Berufungen der antragstellenden Parteigliederungen wird die entsprechende Entscheidung der Schiedskommission des Unterbezirks (...) vom 19. Januar 1987 aufgehoben,
2. Es wird erkannt, dass alle Rechte des Antragsgegners aus der Mitgliedschaft auf die Dauer von drei Jahren ab heute ruhen

3. Für die weitere Dauer des Verfahrens wird das weitere Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft gemäß § 19 Abs. 5 Schiedsordnung angeordnet.

Im Anschluß an die Verkündung der Entscheidung wurde zunächst lediglich eine Begründung zu Ziffer 3 gegeben. Es sei erforderlich gewesen, das weitere Ruhen aller Mitgliedschaftsrechte des Antragsgegners anzuordnen, denn das diesem zur Last gelegte Verhalten verstoße in grobem Maße gegen Grundsätze der Partei. Auch die Einlassung des Antragsgegners in der mündlichen Verhandlung hätte keinen Anlaß gegeben, anders zu entscheiden.

In der ausführlichen schriftlichen Begründung ihrer Entscheidung, die per Einschreiben mit Rückschein am 8. Mai 1987 zur Post gegeben wurde, ist im Wesentlichen ausgeführt,

daß das dem Antragsgegner zur Last gelegte Verhalten grob gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei verstoße und zu der angeordneten Maßnahme des Ruhens aller Rechte aus der Mitgliedschaft für die Dauer von drei Jahren gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 3 Organisationsstatut führe.

In erster Linie habe der Antragsgegner durch sein Verhalten, insbesondere seine mit erheblichen finanziellen Mitteln betriebene Werbekampagne außerhalb der Stimmkreise D. und A. und mit der Äußerung über die Bundestagskandidatin U. im November 1986, grob gegen den Grundsatz der innerparteilichen Solidarität verstoßen. Entscheidend seien Art und Umfang der Zweitstimmenwerbung, die zu Lasten der Mitbewerber durchgeführt worden sei, obwohl der Antragsgegner die Zweitstimmenregelung gekannt habe und damit habe rechnen können, daß die anderen Mitbewerber sich jedenfalls allgemein an die beschlossene Regelung halten würden. Der Antragsgegner habe mit seiner aufwendigen, teilweise aufdringlichen und anpreiserischen Wahlwerbung Vorteile für sich persönlich bei den Stimmenergebnissen erringen wollen. Dem gegen über falle nicht ins Gewicht, daß er möglicherweise in einigen fremden Stimmbezirken einige Zweitstimmen für die SPD hinzugewonnen habe. In seinem eigenen Stimmkreis habe der Antragsgegner das schlechteste Ergebnis in (...) erzielt. Der Antragsgegner könne die Verantwortung auch nicht auf die Wahlkampfleitung und den Vorstand des Unterbezirks (...) abwälzen. Die vom finanziellen Aufwand her einzigartige Werbebriefaktion habe weit über den Unterbezirk (...) hinaus der Partei schweren Schaden zugefügt. Es sei bei Wählern und Mitgliedern der Eindruck entstanden, daß bei der Partei ein Landtagsmandat offensichtlich "käuflich" sei. Die negativen Auswirkungen würden auch aus der großen Zahl der Anträge auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens deutlich.

Der Antragsgegner habe bewußt und planmäßig gehandelt und sich in der mündlichen Verhandlung auch nicht von seinem Verhalten distanziert. Die Mitwirkung des Antragsgegners bei der Veröffentlichung der "Spaltungs- Anzeige" sei jedenfalls bei dem Ausmaß der

verhängten Maßnahme mit zu berücksichtigen gewesen; es könne daher dahingestellt bleiben, ob die Mitwirkung bei Aufgabe dieser Anzeige für sich genommen einen Verstoß nach § 35 Organisationsstatut darstellen würde, und brauche den Umständen nicht mehr nachgegangen zu werden, die zur Abfassung und Aufgabe der Anzeige geführt hätten. Daß die Unterbezirksschiedskommission auf einen allein auf diesen Vorwurf beschränkten Antrag des Ortsvereins hin mit rechtskräftiger Entscheidung vom 19. Januar 1987 festgestellt habe, daß sich der Antragsgegner eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht habe, stehe einer Einbeziehung dieses Vorwurfs in vorliegendem Verfahren nicht entgegen. All dem gegenüber fielen die übrigen Vorwürfe nicht mehr entscheidend ins Gewicht. Die festgestellten Verstöße rechtfertigten die Anordnung des Ruhens aller Rechte aus der Mitgliedschaft für die Höchstdauer von drei Jahren. Ein Parteiausschluß erscheine nicht geboten, weil dem Antragsgegner nicht die Möglichkeit genommen werden solle, innerhalb einer gewissen Zeit des Ruhens der Mitgliedschaftsrechte über die Grundsätze der sozialdemokratischen Partei, insbesondere den Grundsatz der innerparteilichen Solidarität und über die gebotene Ordnung der Partei nachzudenken und nach einer entsprechenden Pause und mit geänderten Bewußtsein wieder in der Partei mitzuarbeiten. Mildere Maßnahmen reichten allerdings nicht aus, wobei auch zu beachten sei, daß der Antragsgegner sein Landtagsmandat nach wie vor bekleide und dieses ihm auch nicht aberkannt werden könne.

Gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission haben sowohl der Antragsgegner als auch die Antragsteller mit Ausnahme des Ortsvereins (...) und des Ortsvereins (...) – teilweise noch vor Zustellung der ausführlichen schriftlichen Begründung – Berufung eingelegt, die jeweils auch rechtzeitig begründet wurde,

Der Antragsgegner macht unter Bezugnahme auf sein früheres Vorbringen im Wesentlichen geltend, daß seine angebliche Äußerung, die SPD sei ein "asozialer Haufen", und seine Beteiligung an der Anzeige vom 6. Dezember 1986 nicht mehr Gegenstand des Verfahrens sein dürften, weil insoweit eine bestandskräftige, ihn freisprechende Entscheidung der Unterbezirksschiedskommission vom 19. Januar 1987 in dem Verfahren auf Antrag des Ortsvereins (...) vorliege. Ein Aufgreifen dieser Vorwürfe in vorliegende Verfahren widerspreche dem Grundsatz "ne bis in idem". Die Voraussetzung für eine Maßnahme nach § 18 Schiedsordnung sei nicht gegeben gewesen. Die Entscheidung der Bezirksschiedskommission beruhe schon auf formalen Fehlern; so seien nicht alle Schriftstücke mit Einschreiben mit Rückschein zugestellt worden. Auch enthalte das Protokoll Lücken. In der Sache macht er unter Hinweis auf Rechtsgutachten von Professor (...) vom 20. Mai 1987 und Professor (...) vom 24. Mai 1987 geltend, daß der Zweitstimmenbeschluß verfassungswidrig sei; er sei zudem schon formal nicht ordnungsgemäß zustande gekommen. Der Bezirk behandele damit Kandidaten aus ländlichen Bezirken und aus München ungleich.

Auch im konkreten Fall habe ein Abkommen mit A., einem ebenfalls ländlich strukturierten Kreis, keinen Erfolg erwarten lassen. Es wäre ihm selbst allerdings unzumutbar gewesen, diesen Beschluß innerparteilich anzugreifen, da er erkennbar über keine Mehrheiten verfügt habe, um einen solchen Angriff auch erfolgreich zu führen. Auch andere Kandidaten hätten unzulässige Zweitstimmenwerbung betrieben. Entsprechende Parteiordnungsverfahren seien vom Unterbezirk (...) eingeleitet worden. Die ihm persönlich gegebenen Stimmen seien insgesamt sämtlich der Partei zugutegekommen. Der gesamte Vorgang um die Forumsgründung könne ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden; die Umstände in Zusammenhang damit seien so dubios gewesen, daß man sich zu Recht gewehrt habe. Schreiben und Anfragen des Unterbezirks (...) in dieser Sache seien nie beantwortet worden.

Der Antragsgegner beantragt,

die Entscheidung der Bezirksschiedskommission vollinhaltlich aufzuheben.

Die Antragsteller, die Berufung eingelegt haben, sind der Auffassung, daß die verhängte Maßnahme der Schwere des Verstoßes des Antragsgegners nicht gerecht werde, und beantragen sinngemäß

unter Aufhebung der Entscheidung der Bezirksschiedskommission den Antragsgegner aus der Partei auszuschließen.

Sie sind der Meinung, der Zweitstimmenbeschluß widerspreche weder der Verfassung, noch dem Wahlrecht. Durch diese würden innerparteiliche Richtlinien nicht verboten, um zu verhindern, daß allein die Finanzstärksten in den Landtag einzögen. Die vom Antragsgegner vorgelegten Gutachten hätten die Bedeutung der Grundsätze der Partei nicht richtig bewertet. Einer der drei Grundwert sei die Solidarität; hiervon sei der Zweitstimmenbeschluß eine Ausprägung. Auf formale Einzelheiten der Beschlußfassung komme es nicht an. Auch andere Parteien hätten vergleichbare Regelungen, ebenso innerhalb der SPD in Bayern die Bezirke (...) und (...). Der Einsatz des Antragsgegners in finanzieller Hinsicht sei ohne Beispiel. Die vom Antragsgegner und vom Unterbezirk (...) angeführten Vergleichsfälle seien in Wahrheit nicht vergleichbar, weil – sollten sich die Vorwürfe überhaupt bewahrheiten – ein erheblicher quantitativer und qualitativer Unterschied bestehe. Weitgehend würden diese Vorwürfe bestritten. Insbesondere im Raum (...) hätte kein Kandidat in einem nicht zugewiesenen Stimmkreis Zweitstimmenwerbung betrieben. Möglicherweise sei das Verhalten des Antragsgegners überhaupt erst Anlaß für andere, weit weniger bedeutsame Verstöße gewesen. Das Handeln des Antragsgegners habe einen Vertrauensverlust in der Bevölkerung bewirkt, wie das Ergebnis im Stimmkreis (...) zeige. Es habe keine zusätzlichen Stimmen gebracht. Der Einfluß des Antragsgegners auf den Unterbezirk (...) sei verhängnisvoll, wie

sich z.B. an der Billigung der Wahlkampfmethode durch den Unterbezirksvorstand und an dessen Entlastungsaktion – Einleitung von Parteiordnungsverfahren gegen andere Kandidaten – zeige. Auch die Verstöße, die die Bezirksschiedskommission als unbeachtlich angesehen habe, hätten in die Bewertung einbezogen werden müssen. Zu berücksichtigen sei auch die Entscheidung des Landgerichts (...) vom 9. April 1987; darin sei dem Antragsgegner auf die Klage eines Rechtsanwaltskollegen hin bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu DM 500.000 für jeden Einzelfall der Zuwiderhandlung verboten, auf Wahlwerbeprospektumschlägen im Absenderfeld die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ anzuführen, ohne auf dem Umschlag deutlich zum Ausdruck zu bringen, daß es sich um Wahlwerbung handele.

Der Unterbezirk (...) äußert sich, ohne selbst einen ausdrücklichen Antrag zu stellen, zu Gunsten des Antragsgegners und macht zusätzlich geltend, daß der Zweitstimmenbeschluß nicht auf der Tagesordnung der Bezirksvorstandssitzung am 9. November 1985 gestanden habe; auch sei den Kandidaten keine Unterschrift abverlangt worden. Sanktionen seien ebenfalls nicht aufgezeigt worden. Man habe auch gegen zahlreiche andere Kandidaten, die gegen den Zweitstimmenbeschluß verstoßen hätten, Parteiordnungsverfahren eingeleitet.

Die mündliche Verhandlung, die die Bundesschiedskommission am 29. Mai 1987 in München durchgeführt hat, diene im Wesentlichen der Sachaufklärung. Der von der Berichterstatterin Hannelore Kohl eingangs vorgetragene Sachverhalt wurde von den Parteien als unstrittig akzeptiert. Strittig blieben bei den Befragungen die Auffassungen zur Frage der Rechtmäßigkeit des Beschlusses des Bezirksvorstandes bezüglich der Zweitstimmenkampagne. Dies galt in gleicher Weise für die Einschätzung des Verhaltens des Antragsgegners durch die Antragsteller. Der Versuch einer gütlichen Beilegung durch die Vorsitzende der Bundesschiedskommission scheiterte, da die Parteien im Wesentlichen auf ihren gegensätzlichen Standpunkten, die bereits Inhalt der vorliegenden Akten sind, beharrten und ihre Anträge wiederholten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der vorliegenden Akten der Unterbezirksschiedskommission (...) der Bezirksschiedskommission und der Bundesschiedskommission (...) Bezug genommen.

## II.

Die mit gegenteiliger Zielsetzung eingelegten Berufungen sind sämtlich zulässig, denn sie wurden spätestens innerhalb der ab Zustellung der vollständigen Entscheidung der Bezirksschiedskommission laufenden Frist von zwei Wochen eingelegt. Die vollständige

Entscheidung wurde am 8. Mai 1987 an sämtliche Beteiligten mit Einschreiben mit Rückschein zur Post gegeben und zwischen dem 9. Mai und dem 11. Mai 1987 zugestellt. Die Berufungen wurden auch – wenn auch teilweise sehr knapp – fristgerecht begründet.

Die von dem Antragsgegner erhobenen formellen Rügen gegen das Verfahren vor der Bezirksschiedskommission und die getroffene Entscheidung greifen nicht durch.

Unerheblich wäre insbesondere - sollte der Vorwurf zutreffen -, daß nicht sämtliche Zustellungen bzw. Ladungen mit Einschreiben mit Rückschein erfolgt sind. Ein Verstoß gegen die Vorschriften des § 29 Schiedsordnung wäre nur dann rechtserheblich, wenn dadurch einem Beteiligten das rechtliche Gehör versagt worden wäre, bzw. könnte dazu führen, daß Fristen nicht zu laufen beginnen. Dem Antragsgegner sind jedoch vergleichbare Nachteile nicht entstanden. Ebensowenig kann er mit Erfolg die Unvollständigkeit des Protokolls der Bezirksschiedskommission rügen. Für die Protokollierung gilt § 12 Schiedsordnung. Nach § 12 Abs. 2 kann nur verlangt werden, daß einzelne Äußerungen wörtlich protokolliert werden. § 12 Abs. 1 Schiedsordnung regelt, wie mit Anträgen der Beteiligten zu verfahren ist. Die Entscheidung, was in das Protokoll aufgenommen wird, trifft der Vorsitzende, der auch die mündliche Verhandlung leitet. Werden seine Entscheidungen beanstandet, so entscheidet die Schiedskommission abschließend (§ 11 Abs. 4 Satz 2). Eine derartige Entscheidung wurde offenbar von dem Antragsgegner oder den Beigetretenen nicht herbeigeführt. Sie wäre im Übrigen abschließend.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners können grundsätzlich auch solche Vorwürfe in das vorliegende Verfahren einbezogen werden, die bereits in einem Verfahren auf Antrag eines anderen, vorliegend nicht beteiligten Antragstellers geprüft wurden. Dies gilt für die Vorwürfe, die Gegenstand des vom Ortsverein (...) beantragten Verfahrens waren, in dem die zu Gunsten des Antragsgegners ergangene Entscheidung der Unterbezirksschiedskommission bestandskräftig ist. Das Schiedsverfahren ist ein Verfahren zwischen konkret benannten Beteiligten. Auch wenn mehrere Antragsteller Anträge mit derselben Zielrichtung stellen, muß grundsätzlich jedes Verfahren entschieden werden; es besteht die Möglichkeit der Verbindung, aber keine Pflicht dazu. Eine "Rechtskraftwirkung" kann dann aber auch nur zwischen den jeweils Beteiligten eines bestimmten Verfahrens eintreten. Andernfalls würde die Möglichkeit der Ahndung durch die Bezirks- und Bundesschiedskommission davon abhängen, ob die Entscheidung in einem anderen, zufällig als erstes entschiedenen Verfahrens mit gleichem Ziel bestandskräftig geworden ist. Im Übrigen sind die Vorwürfe, die Gegenstand des Antrags des Ortsvereins waren, auch

Gegenstand der Entscheidung des Bezirksvorstands nach §§ 18, 19 Schiedsordnung und damit in vorliegendes Verfahren eingebracht.

In der Sache erweisen sich die Berufungen der Antragsteller mit dem Ziel, gegen den Antragsgegner auf Parteiausschluß zu erkennen, als unbegründet; auf die Berufung des Antragsgegners war die Entscheidung der Bezirksschiedskommission abzuändern.

Auch nach Auffassung der Bundesschiedskommission hat sich der Antragsgegner allerdings eines Verstoßes gegen die Parteiordnung schuldig gemacht, der eine Sanktion erfordert. Dieser Verstoß erscheint jedoch nach Würdigung aller Umstände mit einer Rüge hinreichend geahndet.

Voraussetzung für eine Ahndung im Parteiordnungsverfahren ist nach § 35 Abs. 1 Organisationsstatut, daß ein Mitglied durch beharrliches Zuwiderhandeln gegen Beschlüsse des Parteitages oder der Parteiorganisation das Parteiinteresse geschädigt oder sich einer ehrlosen Handlung oder eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei schuldig gemacht hat.

Ebenso wie die Bezirksschiedskommission mißt dabei die Bundesschiedskommission dem Verhalten des Antragsgegners im Landtagswahlkampf, insbesondere der mit ganz erheblichem finanziellem Aufwand betriebenen Werbebriefaktion, die entscheidende Bedeutung bei.

Im Ergebnis kann dabei offenbleiben, ob die vom Bezirksvorstand Südbayern am 9. November 1985 beschlossenen "Richtlinien für die Zweitstimmenwerbung" in formeller und materieller Hinsicht das Merkmal "Beschluß der Parteiorganisation" im Sinne des § 35 Abs. 1 Organisationsstatut erfüllen und damit geeignet sind, um im Falle des Verstoßes eine Ahndung schon unter diesem Gesichtspunkt zu begründen.

Gleiches gilt für die ausdrückliche Untersagung der geplanten Werbekampagne durch den Bezirksvorstand (...). Es braucht daher den zum Teil vom Antragsgegner aufgeworfenen Fragen nicht weiter nachgegangen zu werden, ob der Beschluß formal satzungsgemäß zustandegekommen ist, ob der Bezirksvorstand das zuständige Gremium ist oder ob wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Regelung nicht ein Votum des Parteitags herbeigeführt werden sollte, ob er nicht - sofern er Grundlage für Sanktionen sein soll - Jedenfalls den betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten förmlich hätte bekanntgegeben werden und auf mögliche Sanktionen bei Verstößen hätte hinweisen (wie dies in (...) geschieht). Verständlich

ist, daß der Bezirksvorstand gerne die Modalitäten einer zulässigen Regelung der Zweitstimmenwerbung durch die Bundesschiedskommission festgelegt gesehen hätte; dies ist jedoch nicht Aufgabe der Bundesschiedskommission und wäre auch nicht leistbar. Eine verbindliche Festlegung muß vielmehr durch die dazu berufenen Parteigremien erfolgen.

Allerdings erscheint eine innerparteiliche Regelung der sogenannten "Zweitstimmenwerbung" auch unter Berücksichtigung der besonderen Eigenheiten des bayerischen Wahlsystems – dem verbesserten Verhältniswahlrecht nach Artikel 14 Bayerische Verfassung - grundsätzlich zulässig. Danach stehen Jeder Kandidat und Jede Kandidatin, die in einem Stimmkreis von den zuständigen Parteigliederungen aufgestellt werden, grundsätzlich auch auf der Wahlkreisliste im gesamten Wahlkreis außerhalb seines bzw. ihres Stimmkreises zur Wahl. Die von der Wahlkreis-konferenz beschlossene Reihenfolge ist für den Wahlerfolg insofern nicht bindend, als für die nicht direkt gewählten Kandidaten die im Stimmkreis und die im Wahlkreis erzielten Stimmen zusammengezählt werden; die der Parte zustehenden, nach Verhältniswahlgrundsätzen ermittelten Sitze werden dann in der Reihenfolge der erzielten Gesamtstimmzahl vergeben. Schon in dieser Konstruktion ist angelegt, daß sich die Kandidatinnen und Kandidaten einer Partei im Wahlkreis auch untereinander Konkurrenz machen. Hieraus kann jedoch der einzelne Kandidat nicht das Recht herleiten, unbeschränkt und gleichsam losgelöst von allen Parteibindungen auf der Ebene des Wahlkreises Werbung für sich zu betreiben. Die bayerischen Wahlrechtvorschriften regeln zunächst nur das aktive Wahlrecht der Stimmbürger, denen im Rahmen des verbesserten Verhältniswahlrechts stärkere Einwirkungsmöglichkeiten gegeben werden sollen, über den Umfang des vom Antragsgegner in Anspruch genommenen "passiven Wahlrechts" ist nichts ausgesagt. Zunächst und in erster Linie würde sich dieser Anspruch gegen den Staat richten, der den Bewerber in keiner Weise behindern und benachteiligen darf. Aus dieser Betonung des Persönlichkeitswahlrechts eine Berechtigung des Kandidaten herzuleiten, sich in jeder ihm geeignet erscheinenden Form ohne Rücksicht auf die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten seiner Liste bei den Wählern werbend bekannt zu machen, läßt die Bedeutung der Parteien (Artikel 21 Grundgesetz) völlig außer Acht. Diese aber wird auch vom bayerischen Landesrecht hervorgehoben (vgl. etwa Meder, die Verfassung des Freistaates Bayern, Kommentar 3. Auflage, Rdnr. 7 zu Artikel 14; siehe auch § 40 Landeswahlgesetz); immerhin verdankt der Kandidat seine Kandidatur den Entscheidungen der jeweiligen Parteigliederungen.

Diesen Aspekt scheint das vom Antragsgegner vorgelegte Gutachten von Professor (...) völlig zu vernachlässigen, während Professor (...) immerhin sieht und von daher auch zu einem anderen Ergebnis kommt.

Mit seinem Verhalten hat der Antragsgegner gegen den Grundsatz der innerparteilichen Solidarität verstoßen, wie die Bezirksschiedskommission zutreffend festgestellt hat.

Diesem Grundsatz kommt gerade in der SPD ein besonders hoher Stellenwert zu. Unabhängig davon, ob ein die Wahlkampfarbeit im Wahlkreis näher regelnder Beschluß vorlag oder nicht, mußte der Antragsgegner bei seinen Wahlkampfaktionen auf die Interessen seiner - ebenfalls von der eigenen Partei aufgestellten - Mitkandidatinnen und Mitkandidaten angemessen Rücksicht nehmen. Schwerpunkt sämtlicher Wahlkampfaktivitäten muß der gemeinsame Kampf gegen den politischen Gegner sein; demgegenüber hat jedoch der Antragsgegner in einem insbesondere nach Art und in finanzieller Hinsicht ganz außergewöhnlichem Umfang Werbung betrieben, die seine Mitkandidatinnen und Mitkandidaten und die Genossinnen und Genossen in den übrigen Stimmkreisen nur als Wahlkampf um einen Platz innerhalb der eigenen Liste empfinden mußten. Die vom Antragsgegner - offenbar weitgehend persönlich - erbrachten finanziellen Wahlkampfmittel bewegen sich in einer Höhe (ca. DM 750 000), die aufzubringen und einzusetzen sich jeder andere Kandidat außerstande sähe. Gerade dadurch, daß dieser hohe Betrag fast ausschließlich in die Aktivitäten auf Wahlkreisebene außerhalb des eigenen und des zur Zweitstimmenwerbung zugewiesenen Stimmkreises geflossen ist, ist der Eindruck entstanden, daß es dem Antragsgegner nicht um die Gesamtinteressen der Partei geht, sondern in aller erster Linie darum, für sich ein Landtagsmandat zu erringen.

Der Antragsgegner war sich auch der Tatsache bewußt, daß die Parteimitglieder und -gremien außerhalb (...) dieses Verhalten - zu Recht - als Angriff auf den Solidaritätsgedanken empfinden würden; zum einen kannte er die vom Bezirksvorstand beschlossenen Richtlinien und wußte, daß vergleichbare Beschlüsse auch in der Vergangenheit immer wieder gefaßt worden waren, zum anderen kannte er den Beschluß des Bezirksvorstandes vom 19. September 1986, wonach dieser die Werbebriefaktion ausdrücklich untersagt hatte. Unabhängig von ihrem formalen Zustandekommen und ihrer Geltung erweisen sich nämlich diese Beschlüsse als, konkrete Ausprägung des Grundsatzes der Solidarität; sie formulieren das, was ohnehin dieser Grundsatz an Rücksichtnahme auf die Mitbewerber aus der eigenen Partei gebietet. In der mündlichen Verhandlung haben verschiedene Genossen anschaulich dargestellt, wie sehr sich viele aktiv im Wahlkampf mitarbeitenden Genossinnen und Genossen durch die Handlungsweise des Antragsgegners düpiert fühlten. Ihnen wurde der Eindruck vermittelt, daß persönlicher Einsatz dann nicht nötig ist, wenn nur genügend finanzielle Mittel bereitstehen, um werblich hervorzutreten, und zwar in einem viel größeren Gebiet, als dies durch eigenen aktiven Wahlkampfeinsatzbearbeitet werden könnte.

Der Antragsgegner kann insoweit auch nicht die Verantwortung auf die Wahlkampfleitung oder den Vorstand des Unterbezirks (...) abwälzen, zumal er dessen Vorsitzender war. Es ist davon auszugehen, daß die Werbeaktion dieses Ausmaßes ohne sein Einverständnis nicht durchgeführt worden wäre und ohne sein erhebliches persönliches finanzielles Engagement gar nicht hätte durchgeführt werden können. Aus den Äußerungen des Antragsgegners selbst wird deutlich, daß er sich - ebenso wie der gesamte Unterbezirksvorstand - der Einmaligkeit seiner Wahlkampfaktivitäten durchaus bewußt war; diese waren ja gerade auf einen gewissen Überraschungseffekt aus.

Der Antragsgegner kann sich zur Entlastung auch nicht darauf berufen, daß auch andere gegen die Richtlinien über die Zweitstimmenwerbung und damit gegen den Grundsatz der Solidarität verstoßen hätten. Sollten sich die von ihm und dem Vorstand des Unterbezirks (...) der zahlreiche entsprechende Parteiordnungsverfahren eingeleitet hat - erhobenen Vorwürfe überhaupt als zutreffend erweisen, wäre in jedem Einzelfall der konkrete Sachverhalt an den allgemeinen Grundsätzen zu messen und die Schwere des eventuellen Verstoßes zu würdigen. Fest steht jedenfalls, daß das Vorgehen des Antragsgegners nach Ausmaß (flächendeckende Werbebriefaktion im gesamten Wahlkreis) und finanziellem Aufwand die benannten Vergleichsfälle so deutlich übertrifft, daß eine Gleichsetzung nicht möglich ist. Ins Gewicht fällt dabei auch, daß zumindest Zweifel bestehen, ob der Antragsgegner die Adressen der angeschriebenen Wählerinnen und Wähler korrekt erlangt hat, und die äußere Aufmachung des Werbebriefs - Benützung der Berufsbezeichnung "Rechtsanwalt" bei der Absenderangabe ohne jeden Hinweis auf Parteiwerbung - unabhängig von der noch nicht bestandskräftigen Würdigung unter standesrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten geeignet war, die Partei insgesamt ins Zwielficht zu bringen.

Zweifelsohne hat der Antragsgegner mit seinem Verhalten der Partei erheblichen Schaden zugefügt, wie dies die

Bezirksschiedskommission zutreffend im Einzelnen ausgeführt

hat. Dieser Schaden kann allerdings nicht daran gemessen werden, wie viele Wähler der Antragsgegner möglicherweise davon abgehalten hat, die SPD zu wählen; entsprechende Wähleräußerungen haben die Antragsteller vorgelegt. Ebenso wenig kann sich übrigens der Antragsgegner zum Nachweis seiner Behauptung, daß seine Werbeaktion der Partei insgesamt nur Nutzen gebracht hätte, auf die von ihm vorgelegten positiven Äußerungen berufen. Beide Auffassungen ließen sich nur auf Vermutungen gründen und entziehen sich einer Nachprüfung, sodaß auch eine "Aufrechnung" von verlorenen und gewonnenen Stimmen nicht möglich wäre.

Was den Vorwurf der Beteiligung an der sogenannten "Spaltungsanzeige" angeht, so vermag die Bundesschiedskommission ebenso wie die Bezirksschiedskommission hierauf nicht entscheidend abzustellen, im Gegensatz zur Bezirksschiedskommission ist dieser Sachverhalt allerdings auch nicht bei dem Ausmaß der zu verhängenden Maßnahme berücksichtigt. Zwar erscheint die Aufgabe einer Anzeige mit diesem Inhalt durchaus geeignet, den Tatbestand des § 35 Organisationsstatut zu erfüllen; der Vorwurf der "Spaltung" kann, wenn er' aus den eigenen Reihen kommt, gerade die SPD nicht unberührt lassen. Zu Gunsten des Antragsgegners muß hier jedoch in erster Linie die gesamte Vorgeschichte um die Gründung des "Forum Republik/ Kulturform der Sozialdemokratie, (...)" berücksichtigt werden; daneben erscheint es nicht angängig, den Antragsgegner gleichsam als "Alleinverantwortlichen" zur Rechenschaft zu ziehen angesichts der Tatsache, daß eine ganze Reihe von Funktionsträgerinnen und -trägern der Partei die Anzeige ebenfalls namentlich unterzeichnet hat.

Den weiteren dem Antragsgegner zur Last gelegten Vorfällen - d.h. seinen Äußerungen während und im Anschluß an eine Wahlkampfveranstaltung mit der örtlichen Bundestagskandidatin - vermag die Bundesschiedskommission in Übereinstimmung mit der Bezirksschiedskommission keine entscheidende Bedeutung beizumessen. Was die – vom Antragsgegner bestrittene – Äußerung angeht, die "SPD ist ein asozialer Haufen", kann diese nicht als erwiesen angesehen werden und dürfte sich angesichts der vorliegenden gegensätzlichen Versicherungen auch bei Durchführung einer entsprechenden Beweisaufnahme nicht erweisen lassen; die Bemerkungen im Übrigen, insbesondere über die Bundestagskandidatin (...) gehen zwar eindeutig über das hinaus, was im Rahmen einer Diskussion an pointierter, überspitzter Kritik an einer anderen Auffassung unter Genossinnen und Genossen noch hinzunehmen wäre, abgesehen davon, daß sie in einer öffentlichen Veranstaltung fiel und mit Sicherheit nicht geeignet war, dem Wähler das Bild einer geschlossen kämpfenden Partei zu vermitteln. Bedauerlicherweise sind jedoch derartige Formen des Umgangs miteinander innerhalb der Partei nicht selten; wollte man jeden vergleichbaren Vorfall zum Anlaß eines Parteiordnungsverfahrens nehmen, würde die Mitgliederzahl schnell erheblich schrumpfen.

Unter Würdigung aller Umstände des Sachverhaltes sieht sich die Bundesschiedskommission daher nicht in der Lage, die von der Bezirksschiedskommission verhängte Maßnahme zu bestätigen; erst recht konnte nicht - wie von Antragstellerseite beantragt – auf Ausschluß erkannt werden.

Vielmehr kommt bei Würdigung der Gesamtumstände lediglich eine Rüge in Betracht. Maßgeblich dafür ist insbesondere, daß es sich vorliegend - soweit ersichtlich - um den ersten Fall handelt, daß im Bereich des Bezirks Südbayern der in Art und Weise der Wahlkampfführung liegende Verstoß eines Landtagskandidaten gegen den Grundsatz solidarischen Verhaltens zum Gegenstand eines Parteiordnungsverfahrens gemacht wird; eine vergleichbare Regelung des Bezirksvorstandes zur Zweitstimmenwerbung wurde zwar auch in der Vergangenheit immer wieder beschlossen, hat jedoch - obwohl Verstöße vorkamen, ohne allerdings den Umfang und das Gewicht des vom Antragsgegner begangenen zu erreichen - nicht zu Sanktionen geführt. Der Beschluß des Bezirksvorstandes weist auch - anders als die in (...) beschlossene Regelung beispielsweise - nicht ausdrücklich auf mögliche Sanktionen hin. Schließlich ist eine Unterschrift des Beschlusses durch den Antragsgegner oder anderer Kandidaten nicht gefordert und vom Antragsgegner auch nicht geleistet worden. Es erscheint daher nicht angängig, im Fall des erstmaligen Aufgreifens dieser Problematik sofort zu den schärfsten Sanktionsmitteln zu greifen. Hinzu kommt, daß bei der Wertung des Verschuldens des Antragsgegners nicht völlig außer Acht gelassen werden kann, daß die Werbemaßnahmen nicht ausschließlich von ihm allein durchgeführt wurden, sondern gemeinsam mit der Wahlkampfleitung und dem Vorstand des Unterbezirks (...) erarbeitet wurden, die diese Art der Werbung billigten, obwohl auch ihnen die "Zweitstimmenregelung" des Bezirks bekannt war. Wenn dies, wie oben ausgeführt, auch nicht dazu führen kann, daß den Antragsgegner keine Verantwortung trifft, muß es doch im Rahmen der Entscheidung Berücksichtigung finden, welche Maßnahme zu verhängen ist.

Frühere Vorfälle in Zusammenhang mit der Person des Antragsgegners, wie sie teilweise von Antragstellerseite ausführlich vorgetragen wurden, konnten bei der Entscheidungsfindung ebensowenig eine Rolle spielen, wie eine Würdigung der "Gesamtpersönlichkeit" des Antragsgegners bzw. sein "Einfluß auf die Partei im Unterbezirk (...)". Der Klärungsprozeß, wie sich die künftige Arbeit der SPD im Unterbezirk (...) gestalten wird und wie diese sich in die Arbeit und Struktur des Bezirks (...) einfügt, kann im Rahmen von Parteiordnungsverfahren gegen einzelne ohnehin nicht herbeigeführt werden.

Nach alledem kann auch die Sofortmaßnahme keinen Bestand haben.

Inge Donnepp